

# **Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 Sommerfeste 2022 und 2023**

## **Gebärungsprüfung und Quervergleich**

---

*Klagenfurt am Wörthersee, im September 2024*



## INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung .....	4
Einleitung.....	9
1 Prüfungsauftrag .....	10
1.1 Rechtliche Grundlagen .....	10
1.2 Prüfungsgegenstand und -zeitraum .....	10
1.3 Geprüfte Stelle.....	11
1.4 Prüfungsunterlagen .....	11
2 Beschlüsse und rechtliche Grundlagen .....	13
2.1 Dienstanweisung.....	13
2.2 Beschlüsse des Stadtsenates .....	14
3 Planung und Ablauf.....	15
3.1 Organisation.....	15
3.2 Teilnehmer.....	16
3.3 Zeitausgleich .....	17
4 Überprüfung der Gebarung .....	19
4.1 Weihnachtsfeier 2018.....	19
4.2 Weihnachtsfeier 2019.....	22
4.3 Sommerfest 2022 .....	24
4.4 Sommerfest 2023 .....	27
4.5 Empfehlungen zur Gebarungsprüfung .....	29
5 Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiter .....	30
5.1 Weihnachtsgeschenk 2018.....	30
5.2 Weihnachtsgeschenk 2019 .....	30
5.3 Weihnachtsgeschenk 2022.....	31
5.4 Weihnachtsgeschenk 2023 .....	31
6 Quervergleich.....	33
6.1 Teilnehmer.....	33
6.2 Gesamtkosten.....	34
6.3 Pro-Kopf-Kosten.....	35
6.3.1 Pro-Kopf-Kosten Gesamt.....	35
6.3.2 Pro-Kopf-Kosten der Speisen.....	36
6.4 Gesamtübersicht.....	37



7	Zweckmäßigkeit von Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege .....	38
8	Zusammenfassung der Empfehlungen .....	39
9	Schlussbesprechung.....	41

## TABELLEN - UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kurzfassung - Gesamtkosten .....	5
Tabelle 2: Kurzfassung - Pro-Kopf-Kosten .....	6
Tabelle 3: Weihnachtsfeier 2018 - Gesamtkosten .....	19
Tabelle 4: Weihnachtsfeier 2018 - Kostenpositionen .....	19
Tabelle 5: Weihnachtsfeier 2019 - Gesamtkosten .....	22
Tabelle 6: Weihnachtsfeier 2019 - Kostenpositionen .....	22
Tabelle 7: Sommerfest 2022 - Gesamtkosten .....	24
Tabelle 8: Sommerfest 2022 - Kostenpositionen .....	24
Tabelle 9: Sommerfest 2023 - Gesamtkosten .....	27
Tabelle 10: Sommerfest 2023 - Kostenpositionen .....	27
Tabelle 11: Quervergleich - Teilnehmer .....	33
Tabelle 12: Quervergleich - Gesamtkosten .....	34
Tabelle 13: Quervergleich - Gesamtkosten in Prozent .....	34
Tabelle 14: Quervergleich - Pro-Kopf-Ausgaben Gesamt .....	35
Tabelle 15: Gesamtdarstellung.....	37
Abbildung 1: Quervergleich - Darstellung der Gesamtkosten.....	35
Abbildung 2: Quervergleich - Darstellung der Pro-Kopf-Kosten für Speisen.....	36



## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Abt.	Abteilung
Bl	Bildung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ES	Entsorgung
etc.	et cetera
EUR	Euro
geringw.	geringwertige
iVm	in Verbindung mit
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
mbH	mit beschränkter Haftung
MZl.	Magistratszahl
Pkt.	Punkt
rdB	Rechtsdatenbank
Rz	Randziffer
SF	Sommerfest
VAST	Voranschlagsstelle
vgl.	vergleiche
WF	Weihnachtsfeier



## **Kurzfassung**

Der Stadtrechnungshof überprüfte die Gebarung der Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 sowie der Sommerfeste 2022 und 2023 für städtische Bedienstete und stellte diese in einem Quervergleich in Hinblick auf deren Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit gegenüber. Aufgrund des gebarungsrelevanten Zusammenhanges wurden auch die Ausgaben betreffend das Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiter in den Jahren 2018, 2019, 2022 und 2023 berücksichtigt.

### **Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung**

Entgegen der Verpflichtung nach § 90 Abs 4 Klagenfurter Stadtrecht wurden prüfungsrelevante Unterlagen von der geprüften Stelle erst nach Eskalierung des Sachverhaltes an den Bürgermeister und den Kontrollausschuss zur Verfügung gestellt. Von der Abteilung Personal angeforderte Daten wurden dem Stadtrechnungshof trotz Urgenz nicht schriftlich übermittelt.

Der Stadtrechnungshof erachtete die Prüfungsverzögerung und teilweise Auskunftsverweigerung als demokratiepolitisch bedenklich und mahnt einen sensibleren Umgang mit dem Klagenfurter Stadtrecht, insbesondere dem § 90 Abs 4 ein.

### **Keine zentrale Projektleitung**

Für keine der im Prüfungsumfang enthaltenen Veranstaltungen war eine zentrale Projektleitung bestellt. Im Rahmen der Abwicklung und Gebarung der einzelnen Veranstaltungen kam es zu Informationsdefiziten zwischen der geprüften und der jeweils bewirtschaftenden Stelle.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung eine zentrale Projektleitung mit klar definierten Kompetenzen und Verantwortungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege zu beauftragen. Eine zentrale Projektleitung könnte die Kosteneffizienz durch Vermeidung von Koordinations- und Kommunikationsproblemen optimieren, eine präzise und transparente Budgetplanung ermöglichen und eine effiziente Mittelverwendung sicherstellen.

### **Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit**

Bei allen vier Mitarbeiterveranstaltungen wurden – entgegen der gültigen Beschlusslage und Dienstanweisung, wonach für Ausgaben in dieser Höhe ein Beschluss des Stadtsenats einzuholen war – keine entsprechenden Beschlüsse gefasst.



Zumal die Einhaltung von Beschlüssen eine gesetzliche Verpflichtung darstellt und diese unabdingbar ist, empfiehlt der Stadtrechnungshof die konsequente Einhaltung und Umsetzung gültiger Beschlusslagen. Nicht zuletzt sichert dies die Glaubwürdigkeit von Entscheidungsfindungen und fördert das Vertrauen der Bürger in die Stadtverwaltung.

## Mangelhafte Aufzeichnungen

Weder bei den Weihnachtsfeiern noch bei den Sommerfesten lag eine exakte Dokumentation der Teilnehmerzahlen vor. Sämtliche Aufzeichnungen zur Teilnehmererfassung waren lückenhaft bzw. unvollständig.

Infolgedessen waren lediglich die von der geprüften Stelle zur Verfügung gestellten Anmelde Listen im Rahmen der Überprüfung verwertbar. Daraus ging hervor, dass sich 1.151 Mitarbeiter bei der Weihnachtsfeier im Jahr 2018 bzw. 1.166 im Jahr 2019 und 684 Mitarbeiter beim Sommerfest im Jahr 2022 bzw. 817 im Jahr 2023 angemeldet hatten.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, bei betrieblichen Mitarbeiterveranstaltungen eine exakte Teilnehmererfassung zu implementieren und diese konsequent umzusetzen. Erst durch eine vollständige Erfassung der tatsächlichen Teilnehmer kann eine exakte Ermittlung der Pro-Kopf-Kosten und eine realistischere Budgetierung für zukünftige Folgeveranstaltungen stattfinden.

## Hoher Fixkostenanteil

Die Gesamtkosten der einzelnen Mitarbeiterveranstaltungen wurden vom Stadtrechnungshof in fünf Kategorien geclustert und gegenübergestellt.

	WF 2018		WF 2019		SF 2022		SF 2023	
Gastronomie	79.142,28	87%	85.920,60	86%	33.750,00	55%	39.950,00	61%
Infrastruktur und Sicherheit	2.106,54	2%	3.473,81	3%	13.768,39	22%	9.000,29	14%
Musik, Moderation und Technik	4.374,27	5%	4.634,20	5%	12.680,00	21%	14.189,50	22%
Dekoration	1.225,18	1%	1.000,90	1%	777,68	1%	1.534,97	2%
Fotografie und Medien	4.620,00	5%	4.770,00	5%	324,00	1%	324,00	1%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>91.468,27</b>		<b>99.799,51</b>		<b>61.300,07</b>		<b>64.998,76</b>	

Beträge in EUR

Tabelle 1: Kurzfassung - Gesamtkosten

Der Quervergleich der Gesamtkosten zeigte, dass sich die Veranstaltungen wesentlich voneinander unterschieden. Während bei den Weihnachtsfeiern der variable Kostenanteil der Gastronomie mit rund 87 % im Vergleich zu den restlichen Positionen erheblich überwog, nahmen bei den



Sommerfesten neben der Gastronomie mit durchschnittlich 58 % die Fixkosten-Kategorien Musik, Moderation und Technik sowie Infrastruktur und Sicherheit mit kumuliert 43 % für 2022 und 36 % für 2023 einen hohen Anteil ein. Bei den Weihnachtsfeiern lagen diese Fixkosten-Kategorien im Jahr 2018 bei 7 % bzw. im Jahr 2019 bei 8 %.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei den Sommerfesten die Kostenpositionen Musik, Moderation und Technik an das Kostenniveau der Weihnachtsfeiern anzupassen und in Hinblick auf Infrastruktur- und Sicherheitskosten eine Standortevaluierung vorzunehmen.

## Hohe Pro-Kopf-Kosten

	WF 2018	WF 2019	SF 2022	SF 2023
Gastronomie	68,76	73,69	49,34	48,90
Infrastruktur und Sicherheit	1,83	2,98	20,13	11,02
Musik, Moderation und Technik	3,80	3,97	18,54	17,37
Dekoration	1,06	0,86	1,14	1,88
Fotografie und Medien	4,01	4,09	0,47	0,40
<b>Gesamtkosten Pro-Kopf</b>	<b>79,47</b>	<b>85,59</b>	<b>89,62</b>	<b>79,56</b>

Beträge in EUR

Tabelle 2: Kurzfassung - Pro-Kopf-Kosten

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten waren bei den zwangloser ausgestalteten Sommerfesten mit rund EUR 85,00 höher als bei den festlicher ausgestalteten Weihnachtsfeiern mit rund EUR 83,00. Rechnerisch war dies der geringeren Teilnehmeranzahl bei den Sommerfesten geschuldet. Kritisch anzusehen war der hohe Pro-Kopf-Fixkostenanteil für die Infrastruktur und Sicherheit sowie für die musikalische Umrahmung bei den Sommerfesten, welcher für 2022 bei rund EUR 39,00 und für 2023 bei rund EUR 28,00 lag. Im Vergleich hierzu belief sich dieser bei der Weihnachtsfeier 2018 auf rund EUR 6,00 und 2019 auf rund EUR 7,00 pro Person.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Pro-Kopf-Kosten auf Basis bisher vorhandener Daten zu analysieren und für zukünftige Veranstaltungen als Grundlage für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausgestaltung und Budgetierung heranzuziehen.

Die Pro-Kopf-Kosten für Speisen erreichten bei den Sommerfesten mit rund EUR 30,00 ein nahezu ähnliches Niveau wie jene für die Weihnachtsfeiern mit rund EUR 35,00.



Ausgehend vom zwangloseren Charakter der Sommerfeste mit Grillgerichten erachtete der Stadtrechnungshof diese Kosten im Vergleich zu jenen der Weihnachtsfeiern mit festlicherer Menügestaltung – auch unter Berücksichtigung etwaiger inflationsbedingter Preissteigerungen – als zu hoch.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, diese Kostenposition zukünftig an den zwangloseren Charakter eines Sommerfestes anzupassen.

### **Zusätzlicher Zeitausgleich**

Auf Basis der Dienstanweisung des Magistratsdirektors vom 1. Juni 2017 wurde den Mitarbeitern für die Teilnahme an den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 Zeitausgleich zuerkannt. Bei den Sommerfesten entschied sich der Bürgermeister gegen die Zuerkennung eines Zeitausgleiches.

Aufgrund der unterbliebenen Übermittlung von Daten seitens der Abteilung Personal stellte der Stadtrechnungshof auf Basis der Anmeldezahlen eine fiktive Vergleichsrechnung an, anhand derer sich für den gewährten Zeitausgleich Personalkosten in Höhe von rund EUR 82.000,00 für 2018 und rund EUR 85.000,00 für 2019 ergaben.

Der Stadtrechnungshof erachtete die zusätzliche Gewährung von Zeitausgleich für die Teilnahme an betrieblichen Mitarbeiterveranstaltungen, die zum Zweck der Gemeinschaftspflege stattfanden, als kritisch und sah dies im Widerspruch zu den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

### **Verwendung nicht verbrauchter Budgetmittel**

Verbliebene Budgetmittel für die Sommerfeste 2022 und 2023 wurden in diesen Jahren für eine Erhöhung des Weihnachtsgeschenkes für Mitarbeiter herangezogen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die Verwendung nicht verbrauchter Budgetmittel nach dem Grundsatz der Sparsamkeit vorzunehmen.

### **Zweckmäßigkeit**

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar, dass sowohl die Weihnachtsfeiern als auch die Sommerfeste durch die jeweiligen Bürgermeister als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitern und zur Förderung der Gemeinschaft veranstaltet wurden.





Auch der Stadtrechnungshof erachtete die Abhaltung betrieblicher Mitarbeiterveranstaltungen insbesondere aus Gründen der Mitarbeitermotivation, der Mitarbeiterbindung, der Pflege der Unternehmenskultur sowie der Anerkennung und Wertschätzung geleisteter Arbeit als zweckmäßig, sofern diese – angepasst an die jeweilige budgetäre Situation – nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgestaltet werden.



## Einleitung

Der Stadtrechnungshof hat die gegenständliche Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt und Unabhängigkeit auf Basis einer kritischen Grundhaltung durchgeführt. Ziel der Prüfung war das Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen bei der Abwicklung und Organisation von betriebsinternen Mitarbeiterveranstaltungen zur Gemeinschaftspflege. Aufgezeigte Defizite lassen keinen grundsätzlichen Schluss auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle zu, vielmehr sollen die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes positiv zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Organisation, insbesondere nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellungen und Empfehlungen auf den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden und dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen beruhen, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität keine Gewähr übernommen wird. Der Stadtrechnungshof übernimmt keine Verantwortung für Sachverhalte, die ihm während der Prüfung nicht bekannt waren. Änderungen oder zusätzliche Informationen, die nach Abschluss der Prüfung bekannt werden, können zu abweichenden Beurteilungen führen.

Die im Bericht enthaltenen Zahlenwerte wurden zur besseren Übersichtlichkeit teilweise gerundet. Aufgrund der automatisierten Rechenhilfen können bei der Verarbeitung gerundeter Beträge und Prozentangaben rundungsbedingte Abweichungen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## 1 Prüfungsauftrag

Der gegenständliche Prüfungsauftrag wurde dem Kontrollamt vom Bürgermeister per E-Mail vom 3. November 2022 erteilt und lautete wie folgt:

*„Ich darf Sie hiermit schriftlich beauftragen, die Prüfung der Gebarungen des Sommerfestes 2022 durchzuführen und prioritär zu behandeln. Außerdem darf ich Sie auch bitten, die Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 zu prüfen und einen Quervergleich im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.“*

Unter Bedachtnahme einer objektiven Gesamtdarstellung wurde von Amts wegen der ursprüngliche Prüfungsauftrag um die Ausgaben für das Sommerfest 2023 und das Thema Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiter in den Jahren 2018, 2019, 2022 und 2023 erweitert.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR ist es Aufgabe des Stadtrechnungshofes, *die Gebarung der Landeshauptstadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.*

Gemäß § 90 Abs 2 K-KStR *hat der Stadtrechnungshof Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs 1 durchzuführen, wenn dies [...] der Bürgermeister verlangt.* Die amtswegige Ausweitung des Prüfungsauftrages basiert ebenfalls auf § 90 Abs 2 iVm § 89 Abs 4 K-KStR, wonach der Stadtrechnungshof *Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs 1 von Amts wegen durchführen darf und der Direktor des Stadtrechnungshofes in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden ist.*

### 1.2 Prüfungsgegenstand und -zeitraum

Der Stadtrechnungshof ermittelte sämtliche Kosten bzw. Ausgaben, welche insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 und mit den Sommerfesten 2022 und 2023 für die Landeshauptstadt anfielen.

Weiters überprüfte der Stadtrechnungshof die Rahmenbedingungen sowie die organisatorische Abwicklung der gegenständlichen Veranstaltungen. Aufgrund des gebarungsrelevanten Zusammenhanges wurden auch die Ausgaben für die Weihnachtsgeschenke an die Mitarbeiter der Jahre 2018, 2019, 2022 und 2023 ermittelt.



Die vom Stadtrechnungshof ausgehobenen Daten wurden schließlich auftragsgemäß einem Quervergleich unterzogen.

### **1.3 Geprüfte Stelle**

Auf Grundlage der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt galt als geprüfte Stelle die Abteilung Präsidium, insbesondere die Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen.

### **1.4 Prüfungsunterlagen**

*Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.*

Als Prüfungsunterlagen dienten im Wesentlichen folgende Quellen:

- Stadtsenatsbeschlüsse, Stadtsenatsprotokolle sowie Aktenvermerke zu Sitzungen;
- von der geprüften Stelle aufbereitete Unterlagen inklusive Schriftverkehr betreffend die Weihnachtsfeiern 2017, 2018 und 2019 sowie die Sommerfeste 2022 und 2023;
- Aufzeichnungen aus dem städtischen Rechnungswesen-Programm (kurz INFOMA);
- Korrespondenz mit der geprüften Stelle, mit weiteren Abteilungen und Auskunftspersonen sowie mit der Personalvertretung.

Es wird festgehalten, dass dem Stadtrechnungshof von der geprüften Stelle – entgegen der Verpflichtung nach § 90 Abs 4 K-KStR – angeforderte Unterlagen zu den Jahren 2017 und 2023 zunächst nicht zur Verfügung gestellt wurden. Erst nach Eskalierung des Sachverhaltes an den Bürgermeister und den Kontrollausschuss der Landeshauptstadt wurden die angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Zuständigkeitshalber seitens der Abteilung Personal beizubringende Daten wurden dem Stadtrechnungshof trotz Urgenz bis zum Redaktionsschluss nicht schriftlich übermittelt.



Der Stadtrechnungshof erachtete die Prüfungsverzögerung und die teilweise Auskunftsverweigerung als demokratiepolitisch<sup>1</sup> bedenklich und mahnt einen sensibleren Umgang mit dem Klagenfurter Stadtrecht, insbesondere dem § 90 Abs 4 ein.

Als Redaktionsschluss für die Berichterstellung galt der 12. August 2024.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu unter anderem *Eder/Metzler in Pabel, Gemeinderecht 10. Teil Rz 114 (Stand 1.6.2020, rdb.at)*, wonach sich die Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes als demokratiepolitisches Instrument des Gemeinderates versteht.



## 2 Beschlüsse und rechtliche Grundlagen

Der Stadtrechnungshof erhob zunächst die geltenden Grundlagen zur Ausrichtung der im Prüfungsumfang enthaltenen Weihnachtsfeiern und Sommerfeste.

### 2.1 Dienstanweisung

Die Ausrichtung der Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 basierte auf der Dienstanweisung des Magistratsdirektors *Neue Regelungen Betriebsausflug/Weihnachtsfeier/Saisonabschlussfeier/Betriebsinformation* vom 1. Juni 2017, welche in Bezug auf Weihnachtsfeiern wie folgt lautete:

*Ab 2017 wird es für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gemeinsame Weihnachtsfeier in der Messehalle Klagenfurt geben, welche an einem Freitagnachmittag stattfinden wird. Für die Teilnahme an der Weihnachtsfeier erhält jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin einen Zeitausgleich von 3 Stunden. Sollte ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin dienstlich verhindert sein (Bestätigung durch die Abteilungsleitung) wird als Ersatz ein Zeitausgleich im Ausmaß von 6 Stunden genehmigt. Dies gilt für den Schicht- und Wechseldienst, Abt. Feuerwehr – Einsatzdienst sowie Abt. BI – Kindergarten und Horte, Abt. Soziales – Seniorenheim und Abt. ES – Pumpendienst).*

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass die Dienstanweisung vom 1. Juni 2017 zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Sommerfeste 2022 und 2023 nach wie vor in Geltung und bis zum Redaktionsschluss im Intranet abrufbar war.

Im Rahmen einer politischen Diskussion und Entscheidungsfindung, welche vom Bürgermeister im Mai 2022 mit dem Vorschlag zur Ausrichtung eines Sommerfestes anstelle einer Weihnachtsfeier angestoßen wurde, sprachen die politischen Entscheidungsträger ihre Zustimmung zu einem Sommerfest aus.

Der Stadtrechnungshof erachtete eine generelle Festlegung zur Ausrichtung von Weihnachtsfeiern per Dienstanweisung durch den Magistratsdirektor samt Gewährung von Zeitausgleich als nicht zweckmäßig und nicht wirtschaftlich.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt**, die Ausrichtung von Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der Budgetsituation abzuwägen sowie die Dienstanweisung vom 1. Juni 2017 in Bezug auf die Weihnachtsfeier entsprechend einzuschränken.



## 2.2 Beschlüsse des Stadtsenates

Der Stadtsenat legte mit Beschluss vom 21. Februar 2006 (MZL.: 34/149/06) unter anderem fest, dass *sämtliche Maßnahmen, die Ausgaben über EUR 20.000,00 netto Gesamtkosten zur Folge haben, der vorherigen Beschlussfassung durch den Stadtsenat bedürfen*. Mit Beschluss vom 9. Juli 2019 (MZL.: 34/686/19) nahm der Stadtsenat eine Abänderung dieser Regelung vor und beschloss, dass *sämtliche Maßnahmen, die Ausgaben ab EUR 50.000,00 netto zur Folge haben, der Beschlussfassung durch den Stadtsenat bedürfen*.

Eine entsprechende Dienstanweisung durch den Magistratsdirektor erging am 2. August 2019 an alle Abteilungs-, Dienst- und Stabsstellenleiter sowie das Kontrollamt.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass sowohl für die Ausrichtung der Weihnachtsfeiern als auch der Sommerfeste keine Beschlüsse des Stadtsenates im Sinne der jeweiligen Beschlusslage bzw. der Dienstanweisung gefasst wurden.

Die geprüfte Stelle teilte dazu mit, dass es sich bei der Ausrichtung der Weihnachtsfeiern und Sommerfeste um einen politischen Wunsch gehandelt habe, und dafür keine Beschlüsse notwendig gewesen seien.

Für den Stadtrechnungshof war die Stellungnahme der geprüften Stelle nicht nachvollziehbar. Die Einhaltung von Beschlüssen ist für den Stadtrechnungshof unabdingbar, zumal diese eine gesetzliche Verpflichtung und einen essentiellen Bestandteil der Stadtverwaltung darstellt. Nicht zuletzt sichert die Einhaltung von Beschlüssen die Glaubwürdigkeit von Entscheidungsfindungen und fördert das Vertrauen der Bürger in die Stadtverwaltung.

Mit dem oben angeführten Beschluss im Jahr 2019 wurden auch ein Beschaffungshandbuch und ein fünfstufiger Beschaffungsprozess festgelegt, welche für jegliche Beschaffungs- und Bestellvorgänge anzuwendende Richtlinien enthalten. Unter anderem legt der Beschaffungsprozess sowohl die Vorgangsweise als auch die Aufgaben und Zuständigkeiten je nach Höhe des Auftragswertes (Kleinaufträge bis EUR 10.000,00 Auftragswert und Aufträge von EUR 10.000,00 bis EUR 100.000,00 Auftragswert, etc.) fest.

Anhand der übermittelten Prüfungsunterlagen war eine durchgängige Einhaltung der Richtlinien des Beschaffungsprozesses für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt** die konsequente Einhaltung und Umsetzung der Beschlusslage.



## 3 Planung und Ablauf

### 3.1 Organisation

Mit der Organisation der Weihnachtsfeiern und Sommerfeste wurde die geprüfte Stelle betraut (vgl. Pkt. 1.3). Die finanzielle Abwicklung erfolgte in allen Fällen zu einem überwiegenden Teil aus dem Budget der Gemeinschaftspflege, über die Magistratsdirektion als bewirtschaftende Stelle.

Eine schriftliche Beauftragung mit klaren Vorgaben zur Planung und Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen wurde dem Stadtrechnungshof nicht vorgelegt.

Nach Rücksprache mit der geprüften Stelle gab diese an, dass die Beauftragung zur Planung und Durchführung der Veranstaltungen stets mündlich innerhalb des Dienstweges erfolgt sei.

Zur Gestaltung der Weihnachtsfeiern teilte die geprüfte Stelle dem Stadtrechnungshof mit, dass regelmäßig Abstimmungen innerhalb der Abteilung und mit der damaligen Bürgermeisterin erfolgt seien. Bei der Planung der Sommerfeste habe es immer wieder Abstimmungen mit dem Magistratsdirektor bezüglich der Kosten gegeben.

**Der Stadtrechnungshof stellte** in Bezug auf die Mitarbeiterveranstaltung im Sommer 2022 **fest**, dass zwischen dem politischen Entschluss, das Sommerfest auszurichten, und dem ursprünglich geplanten Veranstaltungsdatum<sup>2</sup> lediglich 7 Werktage lagen. Der Planungszeitraum für das Sommerfest 2023 sowie die Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 betrug hingegen mehrere Wochen.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt**, unter Bedachtnahme einer sparsamen und wirtschaftlichen Veranstaltungsplanung bei der Entscheidungsfindung über die Ausrichtung von Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, insbesondere in der Größenordnung von Weihnachtsfeiern und Sommerfesten, stets einen angemessenen Organisationszeitraum zu berücksichtigen.

Als Veranstaltungsort der Weihnachtsfeiern, die am 30. November 2018 und 29. November 2019 stattfanden, diente die Messehalle 5 der Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft mbH. Dies entsprach der bereits angeführten Dienstanweisung (vgl. Pkt. 2.1). Für die Sommerfeste 2022 und 2023 war die Wörthersee-Ostbucht vom Bürgermeister als Veranstaltungsort vorgegeben.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass mit der Wahl der Veranstaltungsorte sowohl bei den Weihnachtsfeiern als auch bei den Sommerfesten ein Kontrahierungszwang mit jeweils einem Gastronomieanbieter einherging.

---

<sup>2</sup> Der ursprünglich geplante Termin musste wetterbedingt um eine Woche verschoben werden.





Im Prüfungsverlauf **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass für keine der im Prüfungsumfang enthaltenen Veranstaltungen eine zentrale Projektleitung bestellt war. Im Rahmen der Abwicklung und Gebarung der einzelnen Veranstaltungen kam es zu Informationsdefiziten zwischen der geprüften Stelle und der jeweils bewirtschaftenden Stelle (vgl. Pkt. 4).

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt**, zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung eine zentrale Projektleitung mit klar definierten Kompetenzen und Verantwortungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege zu beauftragen. Eine zentrale Projektleitung könnte die Kosteneffizienz durch Vermeidung von Koordinations- und Kommunikationsproblemen optimieren, eine präzise und transparente Budgetplanung ermöglichen und eine effiziente Mittelverwendung sicherstellen.

**Der Stadtrechnungshof stellte zudem fest**, dass weder für die Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 noch für die Sommerfeste 2022 und 2023 Kostenträger eingerichtet waren.

Die Dienststelle Kostenrechnung, Controlling (Abteilung Finanzen) teilte dem Stadtrechnungshof dazu mit, dass von den betroffenen Fachabteilungen keinerlei Anforderungen betreffend die Einrichtung von diesbezüglichen Kostenträgern an die Abteilung Finanzen gerichtet worden seien. Betreffend diese Veranstaltungen konnten daher seitens der Dienststelle Kostenrechnung, Controlling keinerlei Auswertungen zur Verfügung gestellt werden.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt**, zukünftig auch für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege projektbezogene Kostenträger einzurichten.

### 3.2 Teilnehmer

Anhand der von der geprüften Stelle übermittelten Unterlagen war für den Stadtrechnungshof ersichtlich, dass für die Weihnachtsfeiern sowie für die Sommerfeste Anmelde Listen zur Teilnahme vorlagen. Daraus ging hervor, dass sich 1.151 Mitarbeiter bei der Weihnachtsfeier im Jahr 2018 bzw. 1.166 im Jahr 2019 und 684 Mitarbeiter beim Sommerfest im Jahr 2022 bzw. 817 im Jahr 2023 angemeldet hatten.

Die Erfassung der Teilnehmer im Rahmen der Weihnachtsfeiern erfolgte im Eingangsbereich des Veranstaltungsortes über vor Ort eingerichtete Gleitzeit-Terminals bzw. für Mitarbeiter, die über keinen Gleitzeitchip verfügten, durch selbstständige Eintragung in eine aufgelegte Liste. Dazu erging vorab ein Informationsschreiben der Personalvertretung an alle Mitarbeiter. Die Teilnehmererfassung



bei den Sommerfesten wurde beim Eingang zum Veranstaltungsgelände von den dort positionierten Sicherheitsmitarbeitern durch eine händisch geführte Mitarbeiterliste vorgenommen.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass eine exakte Dokumentation der Teilnehmeranzahl weder für die Weihnachtsfeiern noch für die Sommerfeste vorlag. Sämtliche der übermittelten Aufzeichnungen zur Teilnehmererfassung waren lückenhaft bzw. unvollständig.

Auf Rückfrage wurde dem Stadtrechnungshof sowohl von der geprüften Stelle als auch von der Stabsstelle Informationstechnologie mitgeteilt, dass eine genaue Auskunft über die Anzahl an tatsächlichen Teilnehmern nicht erteilt werden könne. Zudem seien viele Mitarbeiter trotz Anmeldung nicht erschienen, während es im Gegenzug auch nicht angemeldete Teilnehmer gegeben habe. Dieses „Phänomen“ der Anmeldungskultur sei laut geprüfter Stelle bei jeder Veranstaltung festzustellen, sodass je nach Veranstaltung oft bis zu 50 % der angemeldeten Personen nicht kommen, umgekehrt jedoch ca. 10 - 15 % nicht angemeldete Personen teilnehmen würden.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt**, bei betrieblichen Mitarbeiterveranstaltungen eine exakte Teilnehmererfassung zu implementieren und diese konsequent umzusetzen. Erst durch eine vollständige Erfassung der tatsächlichen Teilnehmer kann eine exakte Ermittlung der Pro-Kopf-Kosten und eine realistischere Budgetierung für zukünftige Folgeveranstaltungen stattfinden.

### 3.3 Zeitausgleich

Auf Basis der Dienstanweisung des Magistratsdirektors vom 1. Juni 2017 wurde den Mitarbeitern für die Teilnahme an den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 Zeitausgleich zuerkannt (vgl. Pkt. 2.1). Bei den Sommerfesten entschied sich der Bürgermeister gegen die Zuerkennung eines Zeitausgleiches.

In Bezug auf den gewährten Zeitausgleich für die Teilnahme an den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 erging vom Stadtrechnungshof die Anfrage an die Abteilung Personal, wie hoch die in diesem Zusammenhang entstandenen Personalkosten waren und wie viele Mitarbeiter in welchem Ausmaß Zeitausgleich zuerkannt bekamen.

Die Rückmeldung der Abteilung Personal lautete wie folgt: *Die Abteilung Personal war, da Veranstaltungsorganisation auch nicht in unser Aufgabenportfolio fällt, in die Durchführung dieser Veranstaltungen nicht eingebunden und kann daher zu den angeführten Fragen keine Auskünfte geben.*

Diese Rückmeldung war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar.



Auch einem wiederholten Ersuchen um Zurverfügungstellung der Daten wurde seitens der Abteilung Personal nicht nachgekommen. Eine mündliche, unbelegte Auskunft der Abteilungsleitung in Hinblick auf die Mitarbeiteranzahl, denen Zeitausgleich gewährt worden sei, war für den Stadtrechnungshof weder nachvollziehbar noch verwertbar.

Der Stadtrechnungshof stellte daher auf Basis der Anmeldezahlen eine fiktive Vergleichsrechnung an, anhand derer sich für den gewährten Zeitausgleich Personalkosten in Höhe von rund EUR 82.000,00 für 2018 und rund EUR 85.000,00 für 2019 ergaben (vgl. Pkt. 4.1 und 4.2).

Schlussendlich erachtete der Stadtrechnungshof die zusätzliche Gewährung von Zeitausgleich für die Teilnahme an betrieblichen Mitarbeiterveranstaltungen, die zum Zweck der Gemeinschaftspflege stattfanden als kritisch, und sah dies im Widerspruch zu den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.



## 4 Überprüfung der Gebarung

Die Überprüfung der Gebarung der Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 sowie der Sommerfeste 2022 und 2023 umfasste alle von der geprüften Stelle übermittelten Rechnungen bzw. Buchungsunterlagen. Der Stadtrechnungshof nahm in diesem Zusammenhang auch Abgleiche im Rechnungswesensystem INFOMA vor.

Die zu den nachstehenden Veranstaltungen getroffenen Empfehlungen werden unter Punkt 4.5 kumuliert dargestellt.

### 4.1 Weihnachtsfeier 2018

Die vom Stadtrechnungshof ermittelten, der Weihnachtsfeier 2018 zuordenbaren Ausgaben schlüsselten sich wie folgt auf:

VAST	Bezeichnung	Betrag
1.0940.728000	Gemeinschaftspflege, Entgelte für sonstige Leistungen	89.853,09
1.0190.401000	Repräsentationen, Materialien	1.158,65
1.0100.401000	Zentralamt, Materialien	66,53
1.0150.728000	Pressestelle, Amtsblatt und Entgelte für sonstige Leistungen	390,00
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>91.468,27</b>

Beträge in EUR

Tabelle 3: Weihnachtsfeier 2018 - Gesamtkosten

**Der Stadtrechnungshof stellte fest,** dass zur Ausrichtung der Weihnachtsfeier 2018 Gesamtkosten in Höhe von EUR 91.468,27 anfielen.

Die zugehörigen Rechnungen wurden vom Stadtrechnungshof geclustert und ergaben sich nachstehende Kostenpositionen (vgl. Pkt. 6):

Kategorie	Kosten
Gastronomie	79.142,28
Infrastruktur und Sicherheit	2.106,54
Musik, Moderation und Technik	4.374,27
Dekoration	1.225,18
Fotografie und Medien	4.620,00

Beträge in EUR

Tabelle 4: Weihnachtsfeier 2018 - Kostenpositionen

Die durch den gewährten Zeitausgleich entstandenen Personalkosten konnten dem Stadtrechnungshof von der Abteilung Personal nicht zur Verfügung gestellt werden und fanden daher in den oben festgestellten Gesamtkosten keine Berücksichtigung (vgl. Pkt. 3.3). Zur Veranschaulichung stellte der Stadtrechnungshof eine fiktive Vergleichsrechnung an, anhand derer sich Personalkosten in Höhe von

STADTRECHNUNGSHOF



rund EUR 82.000,00 ergaben. Als Berechnungsbasis für den angegebenen Betrag galt der vom Stadtrechnungshof errechnete durchschnittliche Stundenlohn<sup>3</sup>, die Teilnehmeranzahl (Anzahl der Anmeldungen) und die Annahme, dass diesen Mitarbeitern drei Stunden Zeitausgleich gewährt wurde. Weiters führte der Stadtrechnungshof im Rahmen der Gebarungskontrolle einen Abgleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss des Jahres 2018 der maßgebenden VAST 1.0940.728000 *Gemeinschaftspflege (Entgelte für sonstige Leistungen)* durch.

**Dabei stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass im Voranschlag 2018 auf der VAST 1.0940.728000 *Gemeinschaftspflege (Entgelte für sonstige Leistungen)* EUR 30.000,00 budgetiert waren. Zum Rechnungsabschluss 2018 wies die betroffene VAST einen Betrag von EUR 91.355,33 auf, und wurde der Voranschlag somit um EUR 61.355,33 überschritten.

Für den Stadtrechnungshof war die signifikante Unterbudgetierung der betroffenen Voranschlagsstelle nicht nachvollziehbar, zumal bereits 2017 eine Weihnachtsfeier für die Bediensteten der Landeshauptstadt unter nahezu gleichen Bedingungen mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 74.342,88 stattgefunden hatte. Im Haushaltsjahr 2017 waren auf der betroffenen VAST EUR 10.000,00 budgetiert und letztlich überplanmäßige Mittelverwendungen in Höhe von EUR 73.284,81 notwendig. Aufgrund der entsprechenden Dienstanweisung, wonach Weihnachtsfeiern zukünftig jährlich auszurichten waren, wären die Kosten für die folgende Weihnachtsfeier im Budgetvoranschlag 2018 zu berücksichtigen gewesen.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass die im Zuge der Prüfungshandlungen ermittelten Gesamtkosten zu der von der geprüften Stelle übermittelten Aufstellung um EUR 4.708,07 differierten. Während die durch den Stadtrechnungshof ermittelten Zahlen auf den tatsächlich verbuchten Beträgen (INFOMA) basierten, berücksichtigte die von der geprüften Stelle übermittelte Kostenaufstellung weder Gutschriften noch etwaige Skontoabzüge. Weiters waren drei die Weihnachtsfeier 2018 betreffende Rechnungsbelege mit einem Gesamtwert von EUR 4.723,56 nicht in den von der geprüften Stelle bereitgestellten Unterlagen enthalten und fehlten auch in deren Darstellung der Gesamtkosten. Dabei handelte es sich um Rechnungen über Dekorationsartikel in Höhe von EUR 103,56, den beauftragten Fotografen in Höhe von EUR 390,00 und einen Imagefilm in Höhe von EUR 4.230,00.

---

<sup>3</sup> Für die Berechnung wurden die im Rechnungsabschluss 2018 ausgewiesenen relevanten Beträge (Sammelnachweis 9940) und die mit dem Stellenplan 2018 (Antrag 34/960/2017) beschlossenen Wochenstunden herangezogen.



Die geprüfte Stelle teilte dem Stadtrechnungshof im Wesentlichen dazu mit, dass diese zwar als Organisator der Weihnachtsfeier festgelegt worden sei, jedoch einige Aufträge auch von anderen Organisationseinheiten in Auftrag gegeben und bezahlt worden seien, worüber die geprüfte Stelle auch im Nachhinein nicht in Kenntnis gesetzt worden sei.

**Der Stadtrechnungshof stellte zudem fest,** dass über die Miet- und Betriebskosten der Messehalle als Veranstaltungsort der Weihnachtsfeier 2018 keine Rechnung vorlag.

Sowohl die geprüfte Stelle als auch die Magistratsdirektion teilte dem Stadtrechnungshof dazu mit, dass auch nach internen Recherchen keine entsprechende Rechnung ausgehoben werden konnte.

Die vom Stadtrechnungshof angeforderten Verträge bzw. Vereinbarungen betreffend die Messehalle 5 als Veranstaltungsort der Weihnachtsfeiern konnten von der geprüften Stelle nicht vorgelegt werden, wodurch weitere Prüfungshandlungen in diese Richtung nicht möglich waren.

Bei allen weiteren Rechnungen wurden im Zuge der Prüfungshandlungen keine Auffälligkeiten in Bezug auf die Buchungsvorgänge festgestellt.



## 4.2 Weihnachtsfeier 2019

Die vom Stadtrechnungshof ermittelten, der Weihnachtsfeier 2019 zuordenbaren Ausgaben schlüsselten sich wie folgt auf:

VAST	Bezeichnung	Betrag
1.0940.728000	Gemeinschaftspflege, Entgelte für sonstige Leistungen	98.988,17
1.0940.403000	Gemeinschaftspflege, Handelswaren	271,34
1.0150.728000	Pressestelle, Amtsblatt und Entgelte für sonstige Leistungen	540,00
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>99.799,51</b>

Beträge in EUR

Tabelle 5: Weihnachtsfeier 2019 - Gesamtkosten

**Der Stadtrechnungshof stellte fest,** dass zur Ausrichtung der Weihnachtsfeier 2019 Gesamtkosten in Höhe von EUR 99.799,51 anfielen.

Die einzelnen Kostenpositionen stellten sich wie folgt dar (vgl. Pkt. 6):

Kategorie	Kosten
Gastronomie	85.920,60
Infrastruktur und Sicherheit	3.473,81
Musik, Moderation und Technik	4.634,20
Dekoration	1.000,90
Fotografie und Medien	4.770,00

Beträge in EUR

Tabelle 6: Weihnachtsfeier 2019 - Kostenpositionen

Die durch den gewährten Zeitausgleich entstandenen Personalkosten konnten dem Stadtrechnungshof von der Abteilung Personal nicht zur Verfügung gestellt werden und fanden daher in den oben festgestellten Gesamtkosten keine Berücksichtigung (vgl. Pkt. 3.3). Zur Veranschaulichung stellte der Stadtrechnungshof eine fiktive Vergleichsrechnung an, anhand derer sich Personalkosten in Höhe von rund EUR 85.000,00 ergaben. Als Berechnungsbasis für den angegebenen Betrag galt der vom Stadtrechnungshof errechnete durchschnittliche Stundenlohn<sup>4</sup>, die Teilnehmeranzahl (Anzahl der Anmeldungen) und die Annahme, dass diesen Mitarbeitern drei Stunden Zeitausgleich gewährt wurde. Weiters führte der Stadtrechnungshof im Rahmen der Gebarungskontrolle einen Abgleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss des Jahres 2019 der maßgebenden VAST 1.0940.728000 *Gemeinschaftspflege (Entgelte für sonstige Leistungen)* durch.

<sup>4</sup> Für die Berechnung wurden die im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen relevanten Beträge (Sammelnachweis 9940) und die mit dem Stellenplan 2019 (Antrag 34/861/2018) beschlossenen Wochenstunden herangezogen.



**Der Stadtrechnungshof stellte fest,** dass im Voranschlag 2019 auf der VAST 1.0940.728000 *Gemeinschaftspflege (Entgelte für sonstige Leistungen)* EUR 110.000,00 budgetiert waren. Zum Rechnungsabschluss 2019 wies die betroffene VAST EUR 121.233,59 auf, und wurde der Voranschlag somit um EUR 11.233,59 überschritten.

**Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest,** dass die im Zuge der Prüfungshandlungen ermittelten Gesamtkosten zu der von der geprüften Stelle übermittelten Gesamtkostenaufstellung um EUR 540,00 differierten. Hierbei handelte es sich um die Rechnung für den beauftragten Fotografen in Höhe von EUR 540,00, die nicht in den von der geprüften Stelle bereitgestellten Unterlagen enthalten war und auch in deren Darstellung der Gesamtkosten fehlte.

Die geprüfte Stelle teilte dem Stadtrechnungshof dazu mit, dass weder die Beauftragung noch die Abrechnung des Fotografen über sie erfolgt sei und sie keine Kenntnis von der gegenständlichen Rechnung gehabt habe.

Bei allen weiteren Rechnungen wurden im Zuge der Prüfungshandlungen keine Auffälligkeiten in Bezug auf die Buchungsvorgänge festgestellt.





### 4.3 Sommerfest 2022

Die vom Stadtrechnungshof ermittelten, dem Sommerfest 2022 zuordenbaren Ausgaben schlüsselten sich wie folgt auf:

VAST	Bezeichnung	Betrag
1.0940.728000	Gemeinschaftspflege, Entgelte für sonstige Leistungen	56.632,50
1.0940.403000	Gemeinschaftspflege, Handelswaren	338,11
1.0193.400000	Repräsentation – Kollegialorgane, geringw. Wirtschaftsgüter	4.005,46
1.0150.728000	Pressestelle, Amtsblatt und Entgelte für sonstige Leistungen	324,00
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>61.300,07</b>

Beträge in EUR

Tabelle 7: Sommerfest 2022 - Gesamtkosten

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass zur Ausrichtung des Sommerfestes 2022 Gesamtkosten in Höhe von EUR 61.300,07 anfielen.

Die einzelnen Kostenpositionen stellten sich wie folgt dar (vgl. Pkt. 6):

Kategorie	Kosten
Gastronomie	33.750,00
Infrastruktur und Sicherheit	13.768,39
Musik, Moderation und Technik	12.680,00
Dekoration	777,68
Fotografie und Medien	324,00

Beträge in EUR

Tabelle 8: Sommerfest 2022 - Kostenpositionen

Beim Sommerfest 2022 wurde kein Zeitausgleich zuerkannt.

Im Rahmen der Gebarungskontrolle führte der Stadtrechnungshof auch einen Abgleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss des Jahres 2022 der maßgebenden VAST 1.0940.728000 *Gemeinschaftspflege (Entgelte für sonstige Leistungen)* durch.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass auf der VAST 1.0940.728000 *Gemeinschaftspflege (Entgelte für sonstige Leistungen)* EUR 115.000,00 budgetiert waren. Der Rechnungsabschluss wies EUR 63.368,54 auf, womit der Voranschlag um EUR 51.631,46 unterschritten blieb. Von den verbliebenen freien Budgetmitteln wurden EUR 40.000,00 für die Erhöhung des Weihnachtsgeschenkes an die Mitarbeiter verwendet (vgl. Pkt. 5.3).

Der Stadtrechnungshof hält fest, dass die Budgetierung auf Basis der Dienstanweisung für die Ausrichtung einer Weihnachtsfeier zu erfolgen hatte, deren Gesamtkosten sich im Jahr 2018 auf rund EUR 91.000,00 und im Jahr 2019 auf rund EUR 100.000,00 beliefen.



**Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest**, dass die im Zuge der Prüfungshandlungen ermittelten Gesamtkosten zu der von der geprüften Stelle übermittelten Gesamtkostenaufstellung um EUR 324,00 differierten. Hierbei handelte es sich um eine Rechnung für den beauftragten Fotografen in Höhe von EUR 324,00, die nicht in den von der geprüften Stelle bereitgestellten Unterlagen enthalten war und auch in deren Darstellung der Gesamtkosten fehlte.

Die geprüfte Stelle teilte dem Stadtrechnungshof dazu mit, dass weder die Beauftragung noch die Abrechnung des Fotografen über sie erfolgt sei und sie keine Kenntnis von der besagten Rechnung habe.

Im Zuge weiterer Prüfungshandlungen forderte der Stadtrechnungshof Verträge bzw. Vereinbarungen betreffend die musikalische Umrahmung des Sommerfestes an. Auf Basis der Rückmeldungen der geprüften Stelle und des Büros des Bürgermeisters **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass keine schriftlichen Verträge mit der beauftragten Musikgruppe vorlagen und lediglich die Kosten für den Auftritt vorab mündlich festgelegt wurden.

Mangels schriftlicher Verträge war eine Nachvollziehbarkeit essentieller Vertragsbestandteile für den Stadtrechnungshof nicht gegeben, wodurch auch keine weiteren Prüfungshandlungen in diese Richtung getätigt werden konnten.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass eine Rechnung über eine Aktenvernichtung für politische Büros durch die Abteilung Entsorgung in Höhe von EUR 127,95 dem Sommerfest 2022 zugeordnet und über die VAST 1.0940.728000 *Gemeinschaftspflege (Entgelte für sonstige Leistungen)* verbucht wurde.

Die geprüfte Stelle teilte dazu mit, dass die betroffene Rechnung irrtümlich dem Sommerfest zugeordnet worden sei. Für die beim Sommerfest erfolgte Leistung der Abfallentsorgung liege keine Rechnung vor. Die Abteilung Entsorgung gab hingegen an, dass für das Sommerfest 2022 gar keine Leistung erfolgt sei.

Aufgrund dieser beiden widersprüchlichen Aussagen war eine Nachvollziehbarkeit des Sachverhaltes für den Stadtrechnungshof nicht gegeben.

Eine weitere Rechnung wurde über die Abteilung Präsidium, VAST 1.0193.400000 *Repräsentation-Kollegialorgane (Geringwertige Wirtschaftsgüter)*, abgerechnet. Es handelte sich dabei um Baustellentransparente, welche als Sichtschutz beim Sommerfest eingesetzt wurden.

Die Leitung der Dienststelle Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen erklärte dazu, dass die Baustellentransparente neutral gestaltet worden seien, um immer wieder einsetzbar zu sein.



Aus diesem Grund sei eine Inventarisierung erfolgt und die Rechnung über die oben angeführte VAST beglichen worden.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest,** dass eine Inventarisierung der Transparente bis Redaktionsschluss nicht erfolgt war. Der von der Abteilung Präsidium übernommene Rechnungsbetrag von EUR 4.005,46 beinhaltete auch 1.500 Stück Einweg-Eintrittsbänder für das Sommerfest im Wert von EUR 118,66.

Die Stellungnahme der geprüften Stelle dazu lautete wie folgt: *Es ist richtig, dass die Rechnung für die Eintrittsbänder in Höhe von EUR 118,66 nicht über die Abt. Präsidium sondern über die Magistratsdirektion abzurechnen gewesen wäre, das ist uns leider aufgrund der Gesamtrechnung, die in erster Linie für die Baustellentransparente gegolten hat, nicht aufgefallen, sonst hätten wir das natürlich selbstverständlich getrennt verrechnet und den Kosten für das Sommerfest zugeordnet.*

**Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest,** dass bei zwei Rechnungen der Skontobetrag in einer Gesamthöhe von EUR 121,80 nicht vom Rechnungsbetrag abgezogen wurde. In beiden Fällen erfolgte die Bezahlung nach verstrichener Skontofrist.

Bei allen weiteren Rechnungen wurden im Zuge der Prüfungshandlungen keine Auffälligkeiten in Bezug auf die Buchungsvorgänge festgestellt.



## 4.4 Sommerfest 2023

Die vom Stadtrechnungshof ermittelten, dem Sommerfest 2023 zuordenbaren Ausgaben schlüsselten sich wie folgt auf:

VAST	Bezeichnung	Betrag
1.0940.728000	Gemeinschaftspflege, Entgelte für sonstige Leistungen	64.674,76
1.0150.728000	Pressestelle, Amtsblatt und Entgelte für sonstige Leistungen	324,00
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>64.998,76</b>

Beträge in EUR

Tabelle 9: Sommerfest 2023 - Gesamtkosten

**Der Stadtrechnungshof stellte fest,** dass zur Ausrichtung des Sommerfestes 2023 Gesamtkosten in Höhe von EUR 64.998,76 anfielen.

Die einzelnen Kostenpositionen stellten sich wie folgt dar (vgl. Pkt. 6):

Kategorie	Kosten
Gastronomie	39.950,00
Infrastruktur und Sicherheit	9.000,29
Musik, Moderation und Technik	14.189,50
Dekoration	1.534,97
Fotografie und Medien	324,00

Beträge in EUR

Tabelle 10: Sommerfest 2023 - Kostenpositionen

Beim Sommerfest 2023 wurde kein Zeitausgleich zuerkannt.

Im Rahmen der Gebarungskontrolle führte der Stadtrechnungshof auch einen Abgleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss des Jahres 2023 der maßgebenden VAST 1.0940.728000 *Gemeinschaftspflege (Entgelte für sonstige Leistungen)* durch.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest,** dass auf der VAST 1.0940.728000 *Gemeinschaftspflege (Entgelte für sonstige Leistungen)* EUR 94.000,00 budgetiert waren. Der Rechnungsabschluss wies EUR 72.970,12 auf, womit der Voranschlag um EUR 21.029,88 unterschritten blieb. Diese verbliebenen Budgetmittel wurden für die Erhöhung des Weihnachtsgeschenkes an die Mitarbeiter verwendet (vgl. Pkt. 5.4).

**Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest,** dass die im Zuge der Prüfungshandlungen ermittelten Gesamtkosten zu der von der geprüften Stelle übermittelten Gesamtkostenaufstellung um EUR 451,96 differierten. Während die durch den Stadtrechnungshof ermittelten Zahlen auf den tatsächlich verbuchten Beträgen (INFOMA) basierten, berücksichtigte die von der geprüften Stelle übermittelte Kostenaufstellung etwaige Skontoabzüge nur teilweise. Weiters waren zwei Rechnungsbelege mit



einem Gesamtwert von EUR 375,54 nicht in den von der geprüften Stelle bereitgestellten Unterlagen enthalten und fehlten auch in deren Darstellung der Gesamtkosten. Dabei handelte es sich um Rechnungen über eine Endabrechnung für Strom in Höhe von EUR 51,54 und den beauftragten Fotografen in Höhe von EUR 324,00. Der restliche Differenzbetrag ergab sich aus einem Übertragungsfehler der geprüften Stelle.

Im Zuge weiterer Prüfungshandlungen forderte der Stadtrechnungshof Verträge bzw. Vereinbarungen betreffend die musikalische Umrahmung des Sommerfestes an. Auf Basis der Rückmeldungen der geprüften Stelle und des Büros des Bürgermeisters **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass keine schriftlichen Verträge mit der beauftragten Musikgruppe vorlagen und lediglich die Kosten für den Auftritt vorab mündlich festgelegt wurden.

Mangels schriftlicher Verträge war eine Nachvollziehbarkeit essentieller Vertragsbestandteile für den Stadtrechnungshof nicht gegeben, wodurch auch keine weiteren Prüfungshandlungen in diese Richtung getätigt werden konnten.

**Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest**, dass bei zwei Rechnungen Skontobeträge in einer Gesamthöhe von EUR 118,19 nicht abgezogen wurden. In beiden Fällen erfolgte die Bezahlung nach verstrichener Skontofrist.

Bei allen weiteren Rechnungen wurden im Zuge der Prüfungshandlungen keine Auffälligkeiten in Bezug auf die Buchungsvorgänge festgestellt.



## 4.5 Empfehlungen zur Gebarungsprüfung

Unter Bezugnahme auf die unter den Punkten 4.1 bis 4.4 festgestellten Sachverhalte **empfiehlt der Stadtrechnungshof,**

- eine zentrale Projektleitung zu bestellen, um die Kosteneffizienz durch Vermeidung von Koordinations- und Kommunikationsproblemen zu optimieren, eine präzise und transparente Budgetplanung zu ermöglichen und eine effiziente Mittelverwendung sicherzustellen;
- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer zentralen Projektleitung eine vollständige Projektkostenaufstellung anzulegen, um eine lückenlose Dokumentation und Nachvollziehbarkeit sowohl für Projektverantwortliche als auch für Dritte zu gewährleisten und eine konkrete Budgetierung auf Basis der Pro-Kopf-Kosten für zukünftige Folgeveranstaltungen zu ermöglichen;
- im Sinne der Budgetwahrheit die Höhe der veranschlagten Beträge mit der notwendigen Sorgfalt und Genauigkeit festzulegen;
- die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen mit der notwendigen Sorgfalt vorzunehmen;
- die Baustellentransparente in das Inventar der Landeshauptstadt aufzunehmen;
- im Sinne der Sparsamkeit Skantomöglichkeiten konsequent zu berücksichtigen;
- nicht zuletzt aus Gründen der notwendigen Rechtssicherheit und Transparenz, Vereinbarungen mit Vertragspartnern schriftlich auszuformulieren. Ist aufgrund der geschäftlichen Gepflogenheit eines Vertragspartners die schriftliche Ausformulierung eines Vertrages nicht praktikabel, wird empfohlen, zumindest Angebot und Annahme schriftlich zu dokumentieren.



## 5 Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiter

Aufgrund der Feststellung, dass verbliebene Budgetmittel der Sommerfeste 2022 und 2023 in diesen Jahren für die Erhöhung des Weihnachtsgeschenkes verwendet wurden, erachtete der Stadtrechnungshof unter Bedachtnahme einer objektiven Gesamtdarstellung (Quervergleich) die Einbeziehung der Weihnachtsgeschenke in die Prüfung als erforderlich.

### 5.1 Weihnachtsgeschenk 2018

Mit Beschluss des Antrages MZl.: 34/0313/2015 *Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019, Voranschlag 2015, Budgetrahmen 2016 – 2018, bindende, gegensteuernde Maßnahmen* legte der Gemeinderat am 23. Juni 2015 unter Punkt 3. der Gegensteuerungsmaßnahmen die Einstellung des Weihnachtsgeschenkes für Mitarbeiter fest.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass im Jahr 2018 in Entsprechung der Beschlusslage kein Weihnachtsgeschenk an Mitarbeiter ausgegeben wurde.

### 5.2 Weihnachtsgeschenk 2019

Mit dem Antrag MZl.: 34/897/2019 *Weihnachtsgeschenk, Bedienstete* fasste der Gemeinderat am 15. Oktober 2019 folgenden Beschluss: *„In Abänderung des Beschlusses vom 23.06.2015 [...] wird verfügt, dass Punkt 3. der Gegensteuerungsmaßnahmen betreffend die Einstellung des Weihnachtsgeschenkes entfällt.“*

In weiterer Folge beschloss der Stadtsenat am 22. Oktober 2019 mit dem Antrag MZl.: 34/980/2019 *Weihnachtsgeschenk 2019: Den Bediensteten, welche am 01.12.2019 im städtischen Dienst stehen bzw. der Landeshauptstadt überlassen wurden, saisonal Bediensteten und Vertretungskräften, die während des jeweiligen Kalenderjahres mehr als sechs Monate beschäftigt waren und deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf geendet hat, sowie städtischen Hausbesorgern, Hausarbeitern und Haushelfern und den auf Stundenbasis im Kulturreferat Beschäftigten, wird die freiwillige Leistung „Weihnachtsgeschenk 2019“ im Wert von € 40,00 pro Person in City Zehnern zuerkannt.*

Dem Antragstext war zu entnehmen, dass die Gesamtkosten für das Weihnachtsgeschenk 2019 mit EUR 80.000,00 im Personalbudget, Sammelnachweis 9940<sup>5</sup>, ihre Bedeckung finden würde.

---

<sup>5</sup> Sammelnachweis 9940 – Leistungen für Personal und Pensionen



**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass sich die Gesamtkosten für das Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiter auf insgesamt EUR 75.320,00 beliefen. Dieser Betrag verteilte sich rechnerisch auf 1883 Mitarbeiter mit je EUR 40,00 in Form von City Zehnern.

### 5.3 Weihnachtsgeschenk 2022

Der Stadtsenat beschloss am 28. November 2022 im Umlaufwege den Antrag MZl.: 34/848/2022 *Weihnachtsgeschenk 2022, wonach den Bediensteten, welche am 01.12.2022 im städtischen Dienst stehen bzw. der Landeshauptstadt überlassen wurden, saisonal Bediensteten und Vertretungskräften, die während des jeweiligen Kalenderjahres mehr als sechs Monate beschäftigt waren und deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf geendet hat, sowie städtischen Hausbesorgern, Hausarbeitern und Haushelfern und den auf Stundenbasis im Kulturreferat Beschäftigten, die freiwillige Leistung „Weihnachtsgeschenk 2022“ im Wert von € 60,00 pro Person in City Zehnern zuerkannt wird [...].*

Aus dem Antragstext ging unter anderem als Begründung hervor, dass Budgetmittel vom Sommerfest 2022 in der Höhe von EUR 40.000,00 nach wie vor verfügbar seien, weshalb das Weihnachtsgeschenk um EUR 20,00 auf EUR 60,00 pro Mitarbeiter erhöht werden sollte. Am Sammelnachweis 9940 seien für das ursprünglich geplante Weihnachtsgeschenk in der Höhe von EUR 40,00 pro Mitarbeiter insgesamt EUR 80.000,00 budgetiert gewesen.

Für diese Voranschlagsüberschreitung wurde am 7. Dezember 2022 eine überplanmäßige Mittelverwendung vom Stadtsenat beschlossen (MZl.: 34/1071/2022 *Abt. Personal Weihnachtsgeschenk 2022, Mittelumschichtung – Mehrbedarf am Sammelnachweis VAST 1.9700.590000, überplanmäßige Mittelverwendung*).

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass sich die Gesamtkosten für das Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiter auf insgesamt EUR 105.900,00 beliefen. Dieser Betrag verteilte sich rechnerisch auf 1765 Mitarbeiter mit je EUR 60,00 in Form von City Zehnern.

### 5.4 Weihnachtsgeschenk 2023

Der Stadtsenat beschloss am 1. Dezember 2023 im Umlaufwege den Antrag MZl.: 34/1147/2023 *Weihnachtsgeschenk 2023, wonach den Bediensteten, welche am 01.12.2023 im städtischen Dienst stehen bzw. der Landeshauptstadt überlassen wurden, saisonal Bediensteten und Vertretungskräften, die während des jeweiligen Kalenderjahres mehr als sechs Monate beschäftigt waren und deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf geendet hat, sowie städtischen Hausbesorgern, Hausarbeitern und*





*Haushelfern und den auf Stundenbasis im Kulturreferat Beschäftigten, die freiwillige Leistung „Weihnachtsgeschenk 2023“ im Wert von € 60,00 pro Person in City Zehnern zuerkannt wird [...].*

Aus dem Antragstext ging unter anderem als Begründung hervor, dass Budgetmittel vom Sommerfest 2023 in der Höhe von EUR 30.000,00 nach wie vor verfügbar seien und die Höhe des Weihnachtsgeschenkes EUR 60,00 pro Mitarbeiter betragen solle. Im Sammelnachweis 9940 seien für das Weihnachtsgeschenk EUR 90.000,00 budgetiert gewesen.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass die im Beschlusstext angegebene Deckung von EUR 30.000,00 durch Minderausgaben auf der VAST 1.0940.728000 nicht gegeben war.

Die überplanmäßige Mittelverwendung wurde in der Stadtssenatssitzung vom 12. Dezember 2023 beschlossen (MZL.: 34/1062/2023 *Abt. Personal, Weihnachtsgeschenk 2023, Mehrbedarf im Sammelnachweis 9940, VAST 1.9700.590000, überplanmäßige Mittelverwendung*). Die Bedeckung der Mehrausgabe wurde nunmehr im Antrag durch Minderausgaben im Deckungsring 211 (Gemeinschaftspflege) korrekt angegeben.

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass sich die Gesamtkosten für das Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiter auf insgesamt EUR 105.000,00 beliefen. Dieser Betrag verteilte sich rechnerisch auf 1750 Mitarbeiter mit je EUR 60,00 in Form von City Zehnern.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt**, die Verwendung nicht verbrauchter Budgetmittel nach dem Grundsatz der Sparsamkeit vorzunehmen.



## 6 Quervergleich

Der Stadtrechnungshof stellte gemäß dem Prüfungsauftrag und der amtswegigen Prüfungsausweitung einen Quervergleich zwischen den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 sowie den Sommerfesten 2022 und 2023 her. Anhand einer vorgenommenen Clusterung wurden die einzelnen Kostenpositionen im Hinblick auf die Teilnehmerzahlen <sup>6</sup>, die Gesamtkosten <sup>7</sup> und die Pro-Kopf-Kosten miteinander verglichen.

Eine inflationsbereinigte Darstellung der Kosten wurde als nicht zielführend erachtet. Die Veranstaltungen unterschieden sich erheblich in ihrer Ausgestaltung, den Anforderungen, den Veranstaltungsorten und den gewählten Unterhaltungsformen. Die Weihnachtsfeiern erforderten festlichere Rahmenbedingungen als die zwangloser ausgestalteten Sommerfeste, wobei letztere wiederum durch aufwendigere Unterhaltungskosten geprägt waren.

Zudem erstellte der Stadtrechnungshof eine Gesamtübersicht der aufgewendeten „Zuwendungen für Mitarbeiter“ in den jeweiligen Jahren.

### 6.1 Teilnehmer

Der Stadtrechnungshof stellte im ersten Schritt einen Quervergleich zwischen den Teilnehmerzahlen<sup>8</sup> her und wies zusätzlich den prozentuellen Teilnehmerwert<sup>9</sup> aus.

	WF 2018	WF 2019	SF 2022	SF 2023
Teilnehmer	1.151	1.166	684	817
	64 %	65 %	38 %	45 %

Tabelle 11: Quervergleich - Teilnehmer

<sup>6</sup> Basierend auf den von der geprüften Stelle zur Verfügung gestellten Anmeldezahlen (vgl. Pkt. 3.2)

<sup>7</sup> Kosten für gewährten Zeitausgleich sind nicht enthalten

<sup>8</sup> Basierend auf den von der geprüften Stelle zur Verfügung gestellten Anmeldezahlen (vgl. Pkt. 3.2)

<sup>9</sup> Berechnungsbasis 1.800 (Mitarbeiter)



## 6.2 Gesamtkosten

Im nächsten Schritt wurden die Gesamtkosten je Veranstaltung in fünf Kategorien geclustert und gegenübergestellt.

	WF 2018	WF 2019	SF 2022	SF 2023
Gastronomie	79.142,28	85.920,60	33.750,00	39.950,00
Infrastruktur und Sicherheit	2.106,54	3.473,81	13.768,39	9.000,29
Musik, Moderation und Technik	4.374,27	4.634,20	12.680,00	14.189,50
Dekoration	1.225,18	1.000,90	777,68	1.534,97
Fotografie und Medien	4.620,00	4.770,00	324,00	324,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>91.468,27</b>	<b>99.799,51</b>	<b>61.300,07</b>	<b>64.998,76</b>

Beträge in EUR

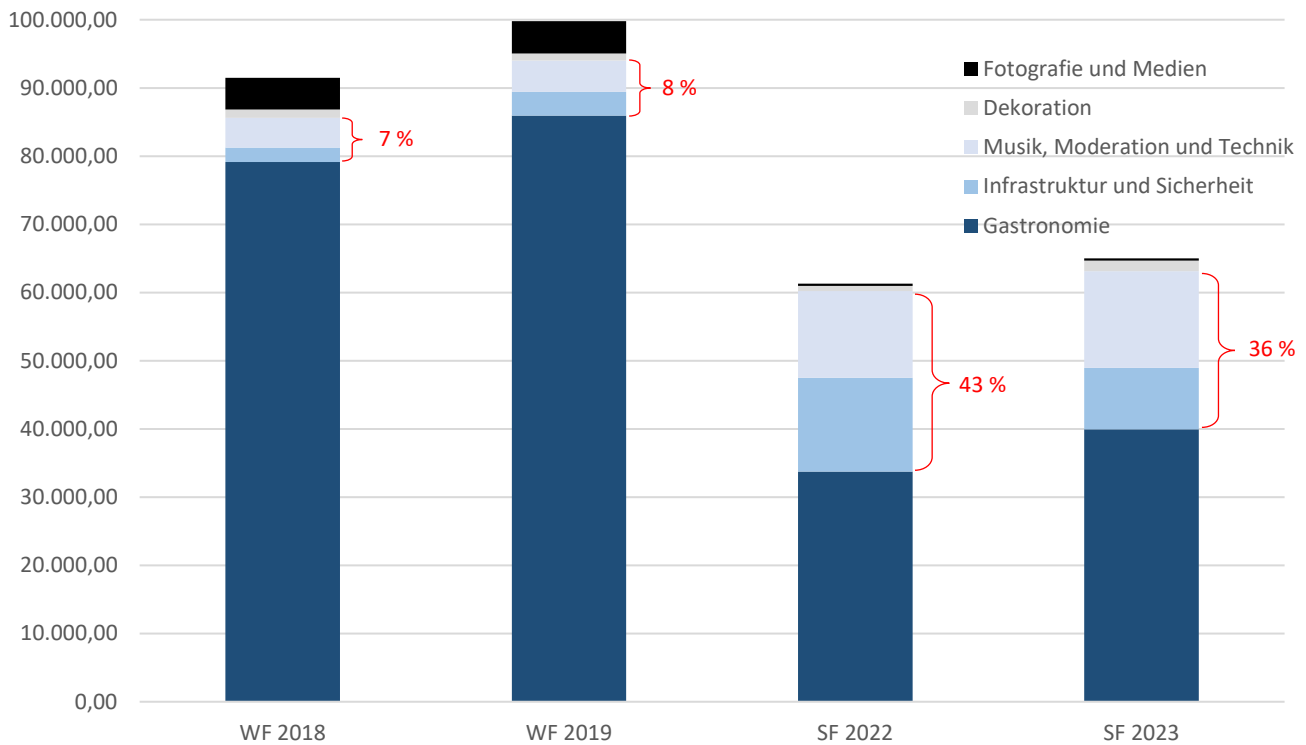
Tabelle 12: Quervergleich - Gesamtkosten

In Relation zu den Gesamtkosten stellten sich die einzelnen Kategorien prozentuell wie folgt dar:

	WF 2018	WF 2019	SF 2022	SF 2023
Gastronomie	87 %	86 %	55 %	61 %
Infrastruktur und Sicherheit	2 %	3 %	22 %	14 %
Musik, Moderation und Technik	5 %	5 %	21 %	22 %
Dekoration	1 %	1 %	1 %	2 %
Fotografie und Medien	5 %	5 %	1 %	1 %

Tabelle 13: Quervergleich - Gesamtkosten in Prozent

Beim Quervergleich der Gesamtkosten **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass sich die Veranstaltungen wesentlich in deren Ausgestaltung unterschieden. Während bei den Weihnachtsfeiern der variable Kostenanteil der Gastronomie mit durchschnittlich 86 % im Vergleich zu den restlichen Positionen erheblich überwog, nahmen bei den Sommerfesten neben der Gastronomie mit durchschnittlich 58 % die Fixkosten-Kategorien Musik, Moderation und Technik sowie Infrastruktur und Sicherheit mit kumuliert 43 % für 2022 und 36 % für 2023 einen hohen Anteil ein. Bei den Weihnachtsfeiern lagen diese Fixkosten-Kategorien im Jahr 2018 bei 7 % bzw. im Jahr 2019 bei 8 %.



Beträge in EUR

Abbildung 1: Quervergleich - Darstellung der Gesamtkosten

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt**, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei den Sommerfesten die Kostenpositionen Musik, Moderation und Technik an das Kostenniveau der Weihnachtsfeiern anzupassen und in Hinblick auf Infrastruktur- und Sicherheitskosten eine Standortevaluierung vorzunehmen.

## 6.3 Pro-Kopf-Kosten

### 6.3.1 Pro-Kopf-Kosten Gesamt

Unter Berücksichtigung der Teilnehmeranzahl und den ermittelten Gesamtkosten errechnete der Stadtrechnungshof die für die Sommerfeste und Weihnachtsfeiern angefallenen Pro-Kopf-Kosten und stellte diese gegenüber.

	WF 2018	WF 2019	SF 2022	SF 2023
Gastronomie	68,76	73,69	49,34	48,90
Infrastruktur und Sicherheit	1,83	2,98	20,13	11,02
Musik, Moderation und Technik	3,80	3,97	18,54	17,37
Dekoration	1,06	0,86	1,14	1,88
Fotografie und Medien	4,01	4,09	0,47	0,40
<b>Gesamtkosten Pro-Kopf</b>	<b>79,47</b>	<b>85,59</b>	<b>89,62</b>	<b>79,56</b>

Beträge in EUR

Tabelle 14: Quervergleich - Pro-Kopf-Ausgaben Gesamt



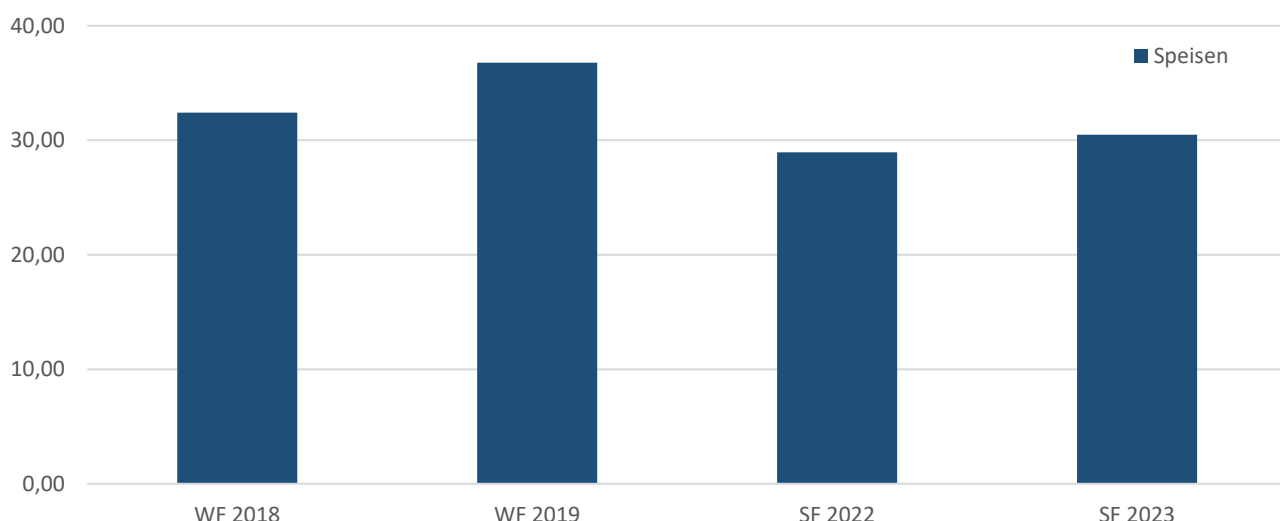
**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass sich die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten bei den Sommerfesten auf rund EUR 85,00 und bei den Weihnachtsfeiern auf rund EUR 83,00 beliefen. Die zwangloser ausgestalteten Sommerfeste lagen somit in Bezug auf die Pro-Kopf-Kosten über den festlicher ausgestalteten Weihnachtsfeiern. Rechnerisch war dies der geringeren Teilnehmeranzahl bei den Sommerfesten geschuldet. Kritisch anzusehen war der hohe Pro-Kopf-Fixkostenanteil für die Infrastruktur und Sicherheit sowie für die musikalische Umrahmung bei den Sommerfesten, welcher für 2022 bei rund EUR 39,00 und für 2023 bei rund EUR 28,00 lag. Im Vergleich hierzu lag dieser bei der Weihnachtsfeier 2018 bei rund EUR 6,00 und 2019 bei rund EUR 7,00 pro Person.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt**, die Pro-Kopf-Kosten auf Basis bisher vorhandener Daten zu analysieren und für zukünftige Veranstaltungen als Grundlage für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausgestaltung und Budgetierung heranzuziehen.

### 6.3.2 Pro-Kopf-Kosten der Speisen

Aus der wesentlichen Kostenkategorie Gastronomie wurde der Anteil für Speisen von den restlichen Positionen separiert und einer Analyse unterzogen.

In Bezug auf die Pro-Kopf-Kosten für Speisen **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass diese bei den Sommerfesten mit durchschnittlich rund EUR 30,00 ein nahezu ähnliches Niveau erreichten wie jene für die Weihnachtsfeiern mit durchschnittlich rund EUR 35,00.



Beträge in EUR

Abbildung 2: Quervergleich - Darstellung der Pro-Kopf-Kosten für Speisen



Ausgehend vom zwangloseren Charakter der Sommerfeste mit Grillgerichten erachtete der Stadtrechnungshof diese Kosten im Vergleich zu den Kosten der Weihnachtsfeiern mit festlicherer Menügestaltung – auch unter Berücksichtigung etwaiger inflationsbedingter Preissteigerungen – als zu hoch.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt**, diese Kostenposition zukünftig an den zwangloseren Charakter eines Sommerfestes anzupassen.

## 6.4 Gesamtübersicht

Der Stadtrechnungshof stellte die erhobenen Beträge abschließend in einem Quervergleich gegenüber:

	2018	2019	2022	2023
Gesamtkosten WF bzw. SF	91.468,27	99.799,51	61.300,07	64.998,76
gewährter Zeitausgleich	82.250,46	85.211,28	0,00	0,00
Weihnachtsgeschenk	0,00	75.320,00	105.900,00	105.000,00
<b>Gesamt</b>	<b>173.718,73</b>	<b>260.330,79</b>	<b>167.200,07</b>	<b>169.998,76</b>

Beträge in EUR

Tabelle 15: Gesamtdarstellung

**Der Stadtrechnungshof stellte fest**, dass im Jahr 2019 die Gesamtkosten in Höhe von EUR 260.330,79 mit rund EUR 90.000,00 über den Beträgen der restlichen Jahre lag.

Der Stadtrechnungshof erachtete die zusätzliche Gewährung von Zeitausgleich für die Teilnahme an betrieblichen Mitarbeiterveranstaltungen, die zum Zweck der Gemeinschaftspflege stattfanden, als kritisch und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. Pkt. 3.3).

Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit **empfiehlt der Stadtrechnungshof**, die beschriebenen Zuwendungen für Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Budgetsituation abzuwägen.



## **7 Zweckmäßigkeit von Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege**

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar, dass sowohl die Weihnachtsfeiern als auch die Sommerfeste durch die jeweiligen Bürgermeister als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitern und zur Förderung der Gemeinschaft veranstaltet wurden.

Auch der Stadtrechnungshof erachtete die Abhaltung betrieblicher Mitarbeiterveranstaltungen, insbesondere aus Gründen der Mitarbeitermotivation, der Mitarbeiterbindung, der Pflege der Unternehmenskultur sowie der Anerkennung und Wertschätzung geleisteter Arbeit als zweckmäßig, sofern diese – angepasst an die jeweilige budgetäre Situation – nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgestaltet werden.



## 8 Zusammenfassung der Empfehlungen

### Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- die Ausrichtung von Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der Budgetsituation abzuwägen sowie die Dienstanweisung vom 1. Juni 2017 in Bezug auf die Weihnachtsfeier entsprechend einzuschränken (vgl. Pkt. 2.1);
- die konsequente Einhaltung und Umsetzung von Beschlüssen (vgl. Pkt. 2.2);
- unter Bedachtnahme einer sparsamen und wirtschaftlichen Veranstaltungsplanung bei der Entscheidungsfindung über die Ausrichtung von Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, insbesondere in der Größenordnung von Weihnachtsfeiern und Sommerfesten, stets einen angemessenen Organisationszeitraum zu berücksichtigen (vgl. Pkt. 3.1);
- zukünftig auch für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege projektbezogene Kostenträger einzurichten (vgl. Pkt. 3.1);
- bei betrieblichen Mitarbeiterveranstaltungen eine exakte Teilnehmererfassung zu implementieren und diese konsequent umzusetzen (vgl. Pkt. 3.2);
- eine zentrale Projektleitung mit klar definierten Kompetenzen und Verantwortungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege zu bestellen, um die Kosteneffizienz durch Vermeidung von Koordinations- und Kommunikationsproblemen zu optimieren, eine präzise und transparente Budgetplanung zu ermöglichen und eine effiziente Mittelverwendung sicherzustellen (vgl. Pkt. 3.1 und 4);
- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer zentralen Projektleitung eine vollständige Projektkostenaufstellung anzulegen, um eine lückenlose Dokumentation und Nachvollziehbarkeit sowohl für Projektverantwortliche als auch für Dritte zu gewährleisten und eine konkrete Budgetierung auf Basis der Pro-Kopf-Kosten für zukünftige Folgeveranstaltungen zu ermöglichen (vgl. Pkt. 4);
- im Sinne der Budgetwahrheit die Höhe der veranschlagten Beträge mit der notwendigen Sorgfalt und Genauigkeit festzulegen (vgl. Pkt. 4);
- die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen mit der notwendigen Sorgfalt vorzunehmen (vgl. Pkt. 4);





- die Baustellentransparente in das Inventar der Landeshauptstadt aufzunehmen (vgl. Pkt. 4);
- im Sinne der Sparsamkeit Skantomöglichkeiten konsequent zu berücksichtigen (vgl. Pkt. 4);
- nicht zuletzt aus Gründen der notwendigen Rechtssicherheit und Transparenz, Vereinbarungen mit Vertragspartnern schriftlich auszuformulieren. Ist aufgrund der geschäftlichen Gepflogenheit eines Vertragspartners die schriftliche Ausformulierung eines Vertrages nicht praktikabel, wird empfohlen, zumindest Angebot und Annahme schriftlich zu dokumentieren (vgl. Pkt. 4);
- die Verwendung nicht verbrauchter Budgetmittel nach dem Grundsatz der Sparsamkeit vorzunehmen (vgl. Pkt. 5);
- im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei den Sommerfesten die Kostenpositionen Musik, Moderation und Technik an das Kostenniveau der Weihnachtsfeiern anzupassen und in Hinblick auf Infrastruktur- und Sicherheitskosten eine Standortevaluierung vorzunehmen (vgl. Pkt. 6.2);
- die Pro-Kopf-Kosten auf Basis bisher vorhandener Daten zu analysieren und für zukünftige Veranstaltungen als Grundlage für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausgestaltung und Budgetierung heranzuziehen (vgl. Pkt. 6.3.1);
- die Kosten für Speisen zukünftig an den zwangloseren Charakter eines Sommerfestes anzupassen (vgl. Pkt. 6.3.2);
- im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die beschriebenen Zuwendungen für Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Budgetsituation abzuwägen (vgl. Pkt. 6.4).



## 9 Schlussbesprechung

Der gegenständliche Bericht wurde der geprüften Stelle sowie der Magistratsdirektion in der Rohfassung am 22. August 2024 zur Kenntnis gebracht.

Nachdem weder eine Stellungnahme einlangte noch eine Schlussbesprechung gewünscht war, ging der Stadtrechnungshof davon aus, dass dieser Bericht in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen wurde.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes